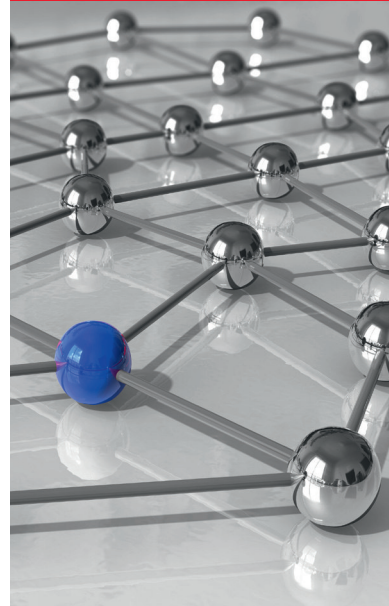


Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und
Jugenddelinquenz



INFOBLATT NR. 69

Standards in den Arbeits-
beziehungen der Jugendhilfe
im Strafverfahren/Jugend-
gerichtshilfe (JGH) zu der
Jugendarrestanstalt und den für
den Jugendvollzug zuständigen
Haftanstalten in Berlin

– Teil 2 –

Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten in Berlin – Teil 2

Silke Postler, Jugendstrafanstalt Berlin, Fachleitung Beratungszentrum
Natalie Scheutzow, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Einleitung

Die erarbeiteten Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten dienen der Rollen- und Auftragsklarheit, auch für neu in diesem Arbeitsfeld tätige Sozialpädagogen/-innen. Beide Institutionen befinden sich in einer Verantwortungsgemeinschaft mit pädagogischer Intention. Sie haben das gleiche Ziel, nämlich die jungen Menschen zu unterstützen, künftig straffrei zu leben.

Die Inhaftierung eines jungen Menschen stellt für diesen eine einschneidende Krise dar. Sie bietet aber auch eine Chance zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und einer Neuorientierung. Bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden geht das urteilende Gericht davon aus, dass diese noch mit erzieherischen Maßnahmen erreichbar sind und eine Nachreife zu erwarten ist. Daher soll die Zeit der Inhaftierung dazu genutzt werden, nach Möglichkeit noch erzieherisch Einfluss zu nehmen und die Wiedereingliederung zu unterstützen.

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren lautet aktive Betreuung während des Strafverfahrens, während des gesamten Vollzuges und Mitwirkung an der Wiedereingliederung gem. §§ 52 SGB VIII, § 38 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Nrn. 3 und 22 der Ausführungsvorschriften der Jugendhilfe im Strafverfahren vom 15.06.2011. Von Vorteil ist dabei eine Betreuungskonstanz während des gesamten Zeitraumes durch eine/n Mitarbeiter/in der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) regelt den Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe nach § 114 JGG (Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt). Die Anstalt arbeitet eng mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern soll.

Datenschutz

Die Grundlage für die Sozialarbeit ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Sozialarbeitern/-innen und Klienten/-innen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhebt für ihre Aufgabenerfüllung Sozialdaten gemäß §§ 38 JGG, 52 SGB VIII. Die Datenschutzregelungen geben dabei Handlungssicherheit und sind geregelt in den §§ 61 ff SGB VIII. Dabei sind Daten, die für die Erstellung eines JGH-Berichtes erhoben werden, keine anvertrauten Daten. Besonders geschützt und nur mit Einverständnis weiterzugeben sind allerdings Daten, die dem/der Sozialarbeiter/in anvertraut werden und nicht für die Weitergabe bestimmt sind gem. § 65 SGB VIII.

Die für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten erheben selbst die für sie notwendigen Daten bei dem/der Inhaftierten. Sind weitere Angaben durch die Jugendhilfe im Strafverfahren notwendig, holt sie diese mit dem Einverständnis des/der Klienten/-in dort ein. Zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Klienten/-innen bei dritten Stellen erhoben werden gem. § 62 SGB VIII. Die Weitergabe von Daten des/der Klienten/-in erfolgt nach dem Zweckbindungsprinzip und nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Zweck sind die Hilfe und Unterstützung für ein straffreies Leben.

Kommunikation und Informationsfluss während der gesamten Inhaftierung

Kommunikationspartner/innen sind der Sozialdienst der für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalt und der/die zuständige Kollege/-in der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Haftanstalt verschickt unverzüglich das Formular „Aufnahmemitteilung“ an die Jugendhilfe im Strafverfahren, diese leitet das mit den Kontaktdaten und besonderen Hinweisen ausgefüllte Formular zurück an die Haftanstalt. Die Formulare dienen einerseits der Standardisierung und somit Vereinfachung von Arbeitsabläufen und andererseits führen sie zu einer Etablierung und Festigung der Vernetzung.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren informiert weitere Stellen wie die Bewährungshilfe, den Regionalen Sozialen Dienst der Jugendämter, eventuell freie Träger, zum Beispiel Drogenberatungsstellen oder die Jugendwohngemeinschaft. Sie steht den Eltern und nahestehenden Bezugspersonen beratend zur Seite. Mit dem/der zuständigen Gruppenleiter/in findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird in die Vollzugsplankonferenz einbezogen. Sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht daran teilnehmen, werden die Erkenntnisse zum Förder- und Erziehungsbedarf an sie weitergeleitet.

Aufnahme und Begleitung während der Untersuchungshaft

Der/die zuständige Mitarbeiter/in der Jugendhilfe im Strafverfahren besucht den/die Inhaftierte/n unverzüglich und regelmäßig während der Dauer der Untersuchungshaft, um eine Beziehungskonstanz zu erhalten bzw. aufzubauen,

- zur Beurteilung der persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Situation,
- um Informationen für eine Haftentscheidungshilfe im Haftprüfungstermin zu erhalten in Bezug auf eine Aufhebung des Haftbefehls bei bestimmten Voraussetzungen, eine Haftverschonung (mit Auflagen) anzuregen oder die Unterbringung in einer Untersuchungshaft-Vermeidungseinrichtung gem. § 71 JGG zu empfehlen,
- um den Hauptverhandlungstermin mit dem/der Inhaftierten vorzubereiten und
- um die/den Inhaftierte/n bei ihrer/seiner Erarbeitung einer Perspektive zu unterstützen.

Die Gespräche mit dem/der Inhaftierten finden entweder im Beratungszentrum oder im jeweiligen Haus der Jugendstrafanstalt Berlin direkt statt.

Strafhaft

Nach Eintritt der Rechtskraft oder nach dem Widerruf einer Bewährung berät die Jugendhilfe im Strafverfahren die/den Verurteilte/n zum Haftverlauf. Dazu gehören z. B. die positiven Aspekte des „Selbst-Stellens“ und die möglichen Folgen bei Unterbleiben des fristgerechten Strafantritts. Sollten qualifizierte Gründe für die Eignung für den sofortigen offenen Vollzug sprechen, werden diese in Form einer schriftlichen Stellungnahme durch die Jugendhilfe im Strafverfahren vor dem Haftantritt mitgeteilt. Während der Verbüßung der Jugendstrafe besucht der/die zuständige Mitarbeiter/in der Jugendhilfe im Strafverfahren weiterhin regelmäßig den/die Inhaftierte/n. Zu den Gruppenleitern/-innen wird ebenfalls ein kontinuierlicher Kontakt gepflegt. Die Mitwirkung an dem von der Jugendstrafanstalt fortzuschreibenden Vollzugsplan ist insbesondere wichtig, wenn beispielsweise vor der Inhaftierung intensiver Kontakt zum/zur Inhaftierten bestand, eine Eignung für den offenen Vollzug besteht sowie bei Verbüßung von kurzen Jugendstrafen, wenn eine Anschluss-(Jugendhilfe-)maßnahme in Betracht kommt und wenn der/die Inhaftierte den Wunsch äußert, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren hinzugezogen wird.

Entlassungsvorbereitung

Mit dem ersten Tag der Inhaftierung wird bereits die Zeit nach der Entlassung vorbereitet. Der geplante Entlassungstermin aus der Jugendstrafanstalt wird der Jugendhilfe im Strafverfahren mindestens sechs Monate vorher mitgeteilt. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Einbindung des Modellprojektes „Team Startpunkt“ sinnvoll erscheint. Team Startpunkt hat im Beratungszentrum der Jugendstrafanstalt Berlin einen Standort und betreut in enger Absprache mit der Jugendhilfe im Strafverfahren und den zuständigen Gruppenleitern/-innen Klienten, die eine bis zu 2-jährige Jugendstrafe vollständig verbüßen und eine intensive Vorbereitung und Nachsorge benötigen. In diesem Netzwerk erfährt der Klient Unterstützung bei seiner künftigen Wohnsituation, der Sicherung des Lebensunterhalts, der beruflichen Integration, der Beantragung eventueller Jugendhilfeleistungen, der Anbindung an verschiedene ambulante soziale Dienste etc., um durch Erarbeitung von Perspektiven die Voraussetzungen für ein zukünftig straffreies Leben zu schaffen. Dafür ist ein abgestimmtes Zusammenwirken des Strafvollzuges und der Jugendhilfe notwendig.

Zusammenfassung

Für die Ausarbeitung dieser Standards erfolgte ein intensiver Austausch zwischen den bezirklichen Jugendhilfen im Strafverfahren über die Arbeitsweise und die Arbeitshaltung in Bezug auf Haftsituationen von Klienten/-innen. Dies war sicherlich von Vorteil, um eigenen Arbeitsprozessen neue Impulse zu geben und Kooperationen zu intensivieren. Diese Standards bieten darüber hinaus neuen Kollegen/-innen in diesem Arbeitsfeld eine gute Grundlage für die Einarbeitung in diesen Themenbereich.

Das Beratungszentrum in der Jugendstrafanstalt Berlin verzeichnet seitdem einen Anstieg der Besuche durch Klientinnen und Klienten und damit auch einen Anstieg der Kooperationen mit den Gruppenleitern/-innen durch die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Anhänge

Formblätter:

Aufnahme Strafhaft, JGH bekannt

Aufnahme Strafhaft, JGH unbekannt

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Jugendgerichtshilfe

durch Fach

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.berlin.de

Bearbeiter/in	Telefon: (030)	Telefax: (030)	Datum	Geschäftszeichen
Frau	90144-	90144-2560	3. Mai 2016	
Herr	90144-0			Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der Aufnahme in die Strafhaft der JSA Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Herr

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort:

letzte LABO – Meldung:

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. _____ selbstständig zum Strafantritt in
der JSA Berlin gestellt hat

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. _____ durch die Polizei der JSA Berlin
zugeführt wurde
und sich in der Aufnahmeabteilung Haus 7 befindet.

Gemäß § 10 JStVollzG Berlin (Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs) wird um Kontaktaufnahme und Zusendung des JGH – Berichtes zur

Aufnahmeabteilung Haus 7, Zentrale Tel. 90 144 2930, haus7@jsa.berlin.de

GL'in Frau Linke, Tel. 90 144 2935, franziska.linke@jsa.berlin.de

gebeten.

Unterschrift Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz unbedingt erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Berlin-Mitte
Zentrale Jugendgerichtshilfe

durch Fach

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.berlin.de

Bearbeiter/in	Telefon: (030)	Telefax: (030)	Datum	Geschäftszeichen
Frau	90144-	90144-2560	2016-04-07	
Herr	90144-0			Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der Aufnahme in die Strafhaft der JSA Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Herr

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort:

letzte LABO – Meldung:

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. _____ selbstständig zum Strafantritt

in der JSA Berlin gestellt hat

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az _____ durch die Polizei der JSA

Berlin zugeführt wurde

und sich in der Aufnahmeabteilung Haus 7 befindet.

Gemäß § 10 JStVollzG Berlin (Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs) wird um Kontaktaufnahme und Zusendung des JGH – Berichtes zur

Aufnahmeabteilung Haus 7, Zentrale Tel. 90 144 2930, haus7@jsa.berlin.de

GL'in Frau Linke, Tel. 90 144 2935, franziska.linke@jsa.berlin.de

gebeten.

Unterschrift Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz unbedingt erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Impressum

Infoblatt Nr. 69
April 2016

Herausgeber
Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes
Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion
Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Konstanze Fritsch
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Verfasserinnen:
Silke Postler, Jugendstrafanstalt Berlin, Fachleitung Beratungszentrum
Natalie Scheutzwow, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.